

--- Bei Fragen stehen Ihnen **Frau Driese (05931 9300-26)** und **Herr Klene (05931 9300-25)** gerne zur Verfügung. ---

## „... das sollten Sie wissen!“

Sehr geehrte Mieter, sehr geehrte Eigentümer,

unser Vertragspartner für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist der Grundstückseigentümer.

Als Serviceleistung bieten wir Ihnen an, unsere Abrechnungen mit dem Mieter durchzuführen und die Gebühren somit direkt vom „Nutzer“ anzufordern.

### Bitte beachten Sie als Mieter,

- ✓ dass Sie uns rechtzeitig über Änderungen informieren (z. B. Kündigung des Mietverhältnisses, ...)
- ✓ dass bei Zahlungsverzug der Eigentümer direkt über diesen Verzug in Kenntnis gesetzt wird

### Bitte beachten Sie als Eigentümer,

- ✓ dass uns von Ihnen eine Eigentümererklärung vorliegt (bei Vermietung und Verpachtung).
- ✓ dass Sie informiert werden, wenn sich Ihr Mieter in Zahlungsverzug befindet.
- ✓ dass die überfälligen Kosten der Trinkwasserversorgung und ggf. der Abwasserentsorgung von Ihnen angefordert werden!

Auszug!

Weitere wichtige Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen haben wir für Sie auf der Rückseite dieses Schreibens

„... auf den Punkt gebracht“.



--- Bei Fragen stehen Ihnen **Frau Driese (05931 9300-26)** und **Herr Klene (05931 9300-25)** gerne zur Verfügung. ---

## 🔥 Hinweise zur Trinkwasserabrechnung

### Allgemeine Versorgungsbedingungen

Für den Bezug von Wasser ist die Allgemeine Wasserbezugsordnung in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Unsere Tariffkunden ermitteln den Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich durch Selbstablesung - bei einer Vertragskündigung, größeren Tarifänderungen und im Bedarfsfall mehrmals.

Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr berechnen wir nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr nach der Menge des entnommenen Wassers. Die Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.

## 🔥 Hinweise zur Abwasserabrechnung

### Allgemeine Entsorgungsbedingungen

Für die Abwasserbeseitigung gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des TAV „Bourtanger Moor“ in der jeweils gültigen Fassung.

Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Vertragspartners anfällt.

Als angefallen gelten:

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
- b) die nachweislich aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen, die zusätzlich eingeleitet worden sind (Nachweis durch Zuzähler),

abzüglich der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind (Nachweis durch Abzähler).

Die Abwasserpreise setzen sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis ist gestaffelt nach der Größe des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Wasserzähler. Der Arbeitspreis wird nach der festgesetzten Abwassermenge bemessen.

## 🔥 Allgemeine Hinweise zum Abrechnungsverfahren

Im laufenden Abrechnungsjahr erheben wir dreimonatlich Abschlagszahlungen für Trink- und Abwasser, die auf die Jahresverbrauchsabrechnung angerechnet werden. Nachzahlungen sind mit dem nächsten Abschlagsbetrag zusammen fällig, Guthaben werden mit dem nächsten Abschlag verrechnet. Die Fälligkeiten der neuen Abschläge für das nächste Jahr finden Sie auf der Verbrauchsabrechnung des laufenden Jahres.

Falls Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, buchen wir die Forderungen zur jeweiligen Fälligkeit von Ihrem Bankkonto ab.

## 🔥 Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter Zahlung nach § 6 der Beitrags- und Gebührenordnung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,5 % der Forderung je Mahnung und Tarif, jedoch mindestens 6,00 € je Mahnung und Tarif. Wird die Gebühr nach Fristablauf und einmaliger Anmahnung nicht geleistet, so ist der TAV unbeschadet der Beitreibung derselben gemäß § 35 der Satzung – Zwangsvollstreckung – berechtigt, ohne Kündigungsfrist die Wasserlieferung einzustellen.

**Entsprechend des § 3 unserer Beitrags- und Gebührenordnung und des § 14 (1) unserer Allg. Wasserbezugsordnung (s. o.) behalten wir uns u. a. das Recht vor, bei Zahlungsverzug eines Mieters, den Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes über die Zahlungsrückstände in Kenntnis zu setzen und diese von ihm anzufordern.**

## 🔥 An-/Abmeldung

Bei einem Eigentumswechsel muss das bisherige Vertragsverhältnis persönlich oder schriftlich beim TAV „Bourtanger Moor“ gekündigt werden. Zur Anmeldung ist das neue Verbandsmitglied verpflichtet.

## 🔥 Gebührenübersicht (Stand 01.01.2017)

|                                 | (Netto) | Trinkwasser<br>(7 % USt) | (Brutto) | Abwasser<br>(Netto = Brutto) |
|---------------------------------|---------|--------------------------|----------|------------------------------|
| Verbrauchsgebühr/m <sup>3</sup> | 0,70 €  | 0,05 €                   | 0,75 €   | 1,99 €                       |
| Grundgebühr/Monat               | 6,75 €  | 0,47 €                   | 7,22 €   | 5,50 €                       |

## 🔥 Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte unseren Ihnen überlassenen Datenschutzzinformationen. Diese können Sie auch jederzeit im Downloadbereich unserer Webseite wie folgt einsehen: <https://www.tavbm.de/infocenter/downloadbereich.html>

### Vertragspartner gemäß ...

#### ... Beitrags- und Gebührenordnung § 3 „Gebührenpflichtige“

Zur Zahlung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes verpflichtet (s. auch Wasserverbandsgesetz).

Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die sonstigen für die Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.)

Berechtigten (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie Ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Verband genügt haben.

#### ... Allg. Wasserbezugsordnung § 14 „Abmeldung des Wasserbezugs, Beendigung ...“

(1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat das bisherige Verbandsmitglied den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei dem TAV abzumelden. Zur Anmeldung ist das neue Verbandsmitglied verpflichtet. Außerdem ist das Verbandsmitglied verpflichtet, unaufgefordert die jeweilige Anzahl der Haushalte, die im angeschlossenen Hause wohnen oder die anderen erforderlichen Angaben, die für die Ermittlung der Wassergebühren notwendig sind, dem TAV mitzuteilen. Bei Wechsel der Mieter gilt das gleiche, jedoch ist das Verbandsmitglied als Grundstückseigentümer gemäß WVG verpflichtet, einen evtl. rückständigen Wasserbeitrag zu bezahlen, wenn es dem TAV nicht möglich ist, diesen vom Mieter einzuziehen.

### Vertragspartner gemäß ...

#### ... Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) § 2 „Vertragspartner, Antrag“

(1) Der Verband schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten ab.

#### ... Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) § 18 „Abrechnung ...“

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Vertragspartner ein Entgelt zu zahlen. ...